



# Oberliga Hamburg - Schleswig-Holstein

## Vertrag

8 1	Zwec	4
$\sim$ 1	/11/00	17
V 1	ZWCC	М

- § 2 Laufzeit und Kündigung
- § 3 Spielklassen
- § 4 Spielkommission
- § 5 Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre
- § 6 Ergänzungen und Änderungen der DHB-Spielordnung
- § 7 Saisonkalender, Spielplan
- § 8 Auf- und Abstieg
- § 9 Haftmittelbenutzung
- § 10 Spielausweise, Spielgemeinschaften
- § 11 Inanspruchnahme von Rechtsinstanzen
- § 12 Finanzielle Regelungen und Auslagenerstattung
- § 13 Auslagenerstattung
- § 14 Vollstreckung
- § 15 Geschäftsordnung
- § 16 Sonstiges
- § 17 Schlussbestimmungen

#### Redaktionelle Anmerkung

Wenn in diesem Vertrag von der Oberliga die Rede ist, sind immer dann die gemeinsamen Oberligen Hamburg – Schleswig-Holstein der Männer und der Frauen gemeint, sofern nicht ausdrücklich nur eine dieser Oberligen genannt wird.

Wenn von Vereinen die Rede ist, sind Spielgemeinschaften in gleicher Weise gemeint.

#### § 1 Zweck

- (1) Der Hamburger Handball-Verband e.V. (HHV) und der Handballverband Schleswig-Holstein e.V. (HVSH) bilden mit Beginn des Spieljahres 2010/2011 die Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein. Sie stellt sowohl für Männer als auch für Frauen die vierthöchste Liga des Deutschen Handballbundes dar.
- (2) Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit der beiden Verbände bezüglich des Spielbetriebs des Schiedsrichterwesens, des Rechtswesens und des Finanzwesens für die Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein.

#### § 2 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag läuft ab dem Spieljahr 2010/2011 auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann zum Ende eines Spieljahres mit einer Frist von 18 Monaten in schriftlicher Form durch die Präsidien gekündigt werden.

#### § 3 Spielklassen

- (1) Die Oberligen bestehen jeweils aus einer Staffel. Die Oberliga Männer und Frauen bestehen aus jeweils 14 Mannschaften.
- (2) In der Spielsaison 2010/2011 setzen sich die Oberligen wie folgt zusammen:

Oberliga Männer und Frauen: HHV: 5 Mannschaften, HVSH: 9 Mannschaften. In der Anzahl der Mannschaften sind mögliche Absteiger aus der Regionalliga Nordost enthalten.

#### § 4 Spielkommission

- (1) Die Spielkommission besteht aus
  - a) dem Vizepräsidenten Spieltechnik des HHV.
  - b) dem Vizepräsidenten Spieltechnik des HVSH,
  - c) dem Schiedsrichterwart des HHV,
  - d) dem Schiedsrichterwart des HVSH,
  - e) Beisitzer gemäß Absatz 7.
- (2) Die Vizepräsidenten Spieltechnik sind im Wechsel von 3 Jahren Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender der Spielkommission. Im Spieljahr 2010/2011 ist der Vizepräsident Spieltechnik des HVSH der Vorsitzende.

- (3) Mit Beginn der Saison 2010/2011 ist der VP Spieltechnik des HHV Spielleitende Stelle für die Oberliga Männer, der VP Spieltechnik des HVSH ist Spielleitende Stelle für die Oberliga Frauen. Sie vertreten sich im Bedarfsfall gegenseitig. Nach jeweils 3 Jahren können die Spielleitenden Stellen Männer und Frauen gewechselt werden, wenn einer der Landesverbände dies beantragt.
- (4) Der Spielkommission obliegt die Planung, Organisation, Durchführung und Leitung des Spielbetriebes der Oberligen sowie der Erlass von Durchführungsbestimmungen.
- (5) Die Spielkommission ist gehalten, in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei unklarer oder schwieriger Sachlage, bei finanziellen Regelungen gemäß § 12 sowie in Fällen, bei denen eine Abweichung von der Verfahrensweise innerhalb des gemeinsamen Spielbetriebs geplant ist, die Entscheidung der Präsidenten des HHV und des HVSH einzuholen.
- (6) Die Spielleitenden Stellen der Oberligen sind zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen der DHB-Spielordnung, der DHB-Rechtsordnung und der Durchführungsbestimmungen. Sie teilen den Mannschaften der Oberligen die sich nach dem Tabellenstand sowie der DHB-Spielordnung und den Durchführungsbestimmungen ergebenen Meister sowie Auf- und Absteiger mit.
- (7) Die Spielkommission kann für einzelne Bereiche Beisitzer einsetzen.

#### § 5 Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre

- Die Schiedsrichterwarte der Landesverbände sind gemeinsam für die Ansetzung der Schiedsrichter verantwortlich.
- (2) Die Meisterschaftsspiele sollen von Gespannen aus den höchsten Kadern der Landesverbände geleitet werden. Die Ansetzungen haben nach wirtschaftlichen und sportlichen Gesichtspunkten zu erfolgen.
- (3) Zeitnehmer werden eigenständig durch die jeweiligen Landesverbände angesetzt, in dessen Bereich das Meisterschaftsspiel stattfindet. Sie dürfen weder dem Heimverein noch dem Gastverein angehören. Der Heimverein stellt jeweils den Sekretär.

## § 6 Ergänzungen und Änderungen der DHB-Spielordnung

- Die für den Spielbetrieb in den Landesverbänden beschlossenen Ergänzungen und Änderungen der DHB-Ordnungen gelten nicht automatisch für die Oberligen Hamburg - Schleswig-Holstein.
- (2) Die Spielkommission entscheidet, welche der bestehenden Ergänzungen und Änderungen für die Oberligen gelten sollen. Diese sind in den Durchführungsbestimmungen aufzunehmen.

#### § 7 Saisonkalender, Spielplan

- Der Saisonkalender wird durch die Spielkommission bis zum 01.04. eines jeden Jahres festgelegt.
- (2) Die Spielleitenden Stellen entwerfen einen Rahmenspielplan für die Oberligen nach den Vorgaben des Saisonkalenders. Sie führen einen Staffeltag durch, auf dem der Rahmenspielplan mit den Vereinen abgestimmt wird. Der endgültige Spielplan wird von der Spielkommission festgelegt.

#### § 8 Auf- und Abstiegsbestimmungen

- Die folgenden Auf- und Abstiegsbestimmungen gelten für die Oberliga Männer und die Oberliga Frauen in gleicher Weise.
- (2) Die Meister der Oberligen steigen in die 3. Liga auf. Sollte der Meister nicht aufsteigen können oder wollen geht das Aufstiegsrecht an den jeweiligen Vizemeister über. Ein Aufstieg weiterer Mannschaften in die 3. Liga ist nicht möglich.
- (3) In der Oberliga Männer und Oberliga Frauen gibt es 3 Regelabsteiger. Steigt eine Mannschaft aus der 3. Liga ab, nimmt sie den durch den direkt aufgestiegenen Oberligameister freigewordenen Platz in der Oberliga ein. Sind mehrere Mannschaften aufgrund eines Abstiegs aus der 3. Liga in der Oberliga aufzunehmen, oder steigt keine Mannschaft aus der Oberliga auf, müssen außer den Regelabsteigern entsprechend weitere Mannschaften die Spielklasse verlassen (gleitende Skala).
- (4) Die Landesmeister des HHV und HVSH steigen jeweils in die Oberliga auf. Ist nach Abzug der Regelabsteiger der Oberliga und des Aufsteigers in die 3. Liga und nach Dazurechnen der Absteiger aus der 3. Liga die Zahl 14 in den Staffeln noch nicht erreicht, werden die freien Plätze wie folgt vergeben:

1 freier Platz: Entscheidungsspiele der jeweiligen Vizemeister (oder

Vertreter der LV) gemäß § 44 SpO/DHB

2 freie Plätze: Aufstieg der beiden Vizemeister (oder Vertreter der LV) 3 oder mehr freie Plätze: Es vermindert sich die Anzahl der Regelabsteiger

- (5) Mannschaften, die während der Spielsaison ausscheiden, sind Regelabsteiger.
- (6) Mannschaften, die vor dem letzten Spieltag auf die weitere Klassenzugehörigkeit verzichten, gelten als Regelabsteiger.

Mannschaften, die nach dem letzten Spieltag auf die weitere Klassenzugehörigkeit verzichten, werden gemäß Absatz 4 ersetzt.

- Bei Verzicht nach Erstellung des Rahmenspielplanes, verringert sich die Zahl der Mannschaften in der Oberliga für die folgende Spielsaison entsprechend. Diese Mannschaften gelten dann als 1. Regelabsteiger.
- (7) Zurückgezogene oder ausgeschiedene Mannschaften können nicht über die Reglung des Absatzes 4 bei drei oder mehr freien Plätzen in der Oberliga verbleiben.

#### § 9 Haftmittelbenutzung

- (1) Die Hausordnung der jeweiligen Sporthalle ist für die Mannschaften verbindlich. Mit der Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Oberligen ist von den Vereinen eine Bescheinigung des jeweiligen Hallenträgers vorzulegen, in der die Benutzung von Haftmitteln erlaubt ist. Wird die Bescheinigung nicht vorgelegt, ist die Benutzung von Haftmitteln verboten.
- (2) Die Entscheidung des Hallenträgers wird den Vereinen mit dem Spielplan bekannt gegeben. Sie ist gemäß Absatz 1 verpflichtend. Mögliche Änderungen werden unmittelbar allen Vereinen mitgeteilt.

## § 10 Spielausweise, Spielgemeinschaften

- (1) Für die Ausstellung der Spielausweise und die Genehmigung von Spielgemeinschaften ist der jeweilige Landesverband zuständig.
- (2) Mannschaften von Spielgemeinschaften, deren Stammvereine unterschiedlichen Landesverbänden angehören werden für die Oberliga nicht zugelassen.

## § 11 Inanspruchnahme von Rechtsinstanzen

- (1) Rechtsfälle aus dem Bereich der Oberligen, die nicht von den Spielleitenden Stellen zu entscheiden sind, werden in 1. Instanz von der gemeinsamen Rechtsinstanz der beiden Landesverbände behandelt.
- (2) Der Rechtsinstanz gehören die beiden Vorsitzenden der Verbandssportgerichte an. Zusätzlich benennt jeder Landesverband zwei Beisitzer.
- (3) In Rechtsfällen übernimmt jeweils der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes den Vorsitz, dessen Landesverband nicht die Spielleitende Stelle stellt. Er benennt jeweils aus beiden Landesverbänden einen Beisitzer, wobei auch der Vorsitzende des anderen Landesverbandes als Beisitzer tätig werden kann.
- (4) Berufungs- und Beschwerdeinstanz ist das Verbandssportgericht des NOHV.
- (5) Die Rechtsbehelfsgebühr der Rechtsinstanz beträgt 100.-€

### § 12 Finanzielle Regelungen

(1) Die Spielklassenbeiträge für die Oberliga betragen

Männermannschaften 1000,00 €, Frauenmannschaften 500,00 €.

- (2) Die Spielklassenbeiträge sind auf das Konto des Landesverbandes einzuzahlen, aus dem die Spielleitende Stelle kommt.
- (3) Gebühren, Geldstrafen, Geldbußen und Beträge für sonstige Forderungen sind auf das Konto des Landesverbandes einzuzahlen, aus dem die Spielleitende Stelle kommt.
- (4) Die Spielleitenden Stellen erstellen zum Ende eines jeden Spieljahres eine Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben und legen diese den Präsidenten der Landesverbände vor. Überschüsse werden anteilig nach Zahl der Mannschaften in beiden Oberligen an die Landesverbände erstattet. Unterschüsse sind von den Landesverbänden ebenfalls anteilig nach der Zahl der Mannschaften in den Oberligen zu tragen.
- (5) Die während eines Spieljahres entstandenen Kosten werden über die jeweiligen Konten der Landesverbände abgerechnet. Zur Gewährleistung der Geschäftsfähigkeit bleibt ein Sockelbetrag von 1.000.- € je Spielleitende Stelle erhalten.
- (5) Die finanziellen Regelungen bei Entscheidungsspielen, Neuansetzungen oder Wiederholungsspielen werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

## § 13 Auslagenerstattung

- (1) Schiedsrichter sind gehalten, bei Fahrten mit dem PKW gemeinsam anzureisen. Über notwendige Ausnahmen ist vorher die Entscheidung des Schiedsrichterwartes ihres Landesverbandes einzuholen.
- (2) Schiedsrichter, Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter erhalten folgende Fahrtkostenerstattung:
  - a) Fahrtkosten für die 2. Klasse Bahn bzw. ÖPNV oder
  - b) Fahrtkosten für PKW für die verkehrsgünstigste Entfernung zwischen Wohn- und Veranstaltungsort pro km den steuerrechtlich zulässigen Regelsatz (derzeit 0,30 €)
- (3) Schiedsrichter erhalten eine Spielleitungsentschädigung einschließlich Tagegeld:

a)	für Spiele der Oberliga Männer	pro Schiedsrichter	35.00 €
b)	für Spiele der Oberliga Frauen	pro Schiedsrichter	25.00 €

- (4) Zeitnehmer erhalten eine Aufwandsentschädigung einschließlich Tagegeld:
  - a) für Spiele der Oberliga Männer

15,00€

b) für Spiele der Oberliga Frauen

15,00€

- (5) Schiedsrichterbeobachter eine Aufwandsentschädigung einschließlich Tagegeld von 15.00 €
- (6) Die jeweiligen Kosten sind von den Heimvereinen an die Schiedsrichter, Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter auszuzahlen. Die Kosten für Schiedsrichter, Zeitnehmer und Beobachter werden zum Saisonende zu gleichen Anteilen auf die Mannschaften aufgeteilt.
- (7) Für die steuerrechtliche Behandlung der ausgezahlten Beträge ist der jeweilige Empfänger verantwortlich.

#### § 14 Vollstreckung

- (1) Die Vollstreckung von Urteilen, Beschlüssen und Bescheiden obliegt bei Geldstrafen, Geldbußen und Kosten, die durch die Rechtsinstanzen ergangen sind und bei Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten sowie Geldstrafen und Sperren gemäß § 17 der DHB-Rechtsordnung der zuständigen Spielleitenden Stelle dem Vizepräsident Finanzen des Landesverbandes, dem der Vorsitzende der Rechtsinstanz oder die Spielleitende Stelle angehört.
- (2) Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Kosten sind spätestens 1 Monat nach Zugang der Ausfertigung bzw. eines Vergleichsprotokolls der Entscheidung oder ihrer Bekanntgabe zu erfüllen. Bei Fristversäumnis wird eine Mahngebühr von 20,00 € erhoben. § 61 der DHB-Rechtsordnung bleibt hiervon unberührt.

#### § 15 Geschäftsordnung

- (1) Die Spielkommission tritt in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen, um die notwendigen Vorbereitungen zur Organisation, Planung und Durchführung des Spielbetriebes zu gewährleisten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden der Spielkommission einberufen und geleitet.
- (2) Die Spielkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Durch den Vorsitzenden der Spielkommission können gegebenenfalls Abstimmungen über Beschlüsse im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail unter den Mitgliedern herbeigeführt werden. Im schriftlichen Verfahren zählen nicht abgegebene Stimmen als Nein-Stimmen.

Kommt es zu keinem Mehrheitsbeschluss, entscheiden die Präsidenten einvernehmlich.

#### § 16 Sonstiges

- Anträge auf Änderung des Vertrages müssen spätestens vier Wochen vor der gemeinsamen Sitzung der Präsidenten bei diesen in Schriftform vorliegen.
- (2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des gemeinsamen Beschlusses der Präsidenten sowie der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- (3) Mit der Meldung zum Spielbetrieb der Oberliga Hamburg Schleswig-Holstein erkennen die Vereine diesen Vertrag und die für die gesondert erstellten Durchführungsbestimmungen an.

#### § 17 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen diese Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Präsidenten verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

Gerhard Schunke

Präsident

Hamburger Handball - Verband e.V.

Karl - Friedrich Schwark

Präsident

Handball - Verband Schleswig-Holstein e.V.

Detley Reimer

Vizepräsident Spieltechnik

Hamburger Handball - Verband e.V.

Tanaban - verbana e. v

Axel Ostrowski

Vizepräsident Recht

Handball - Verband Schleswig-Holstein e.V

Hamburg, 23.04.2009